



Seite 1 von 2

Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV)  
Schloßplatz 9 - 26603 Aurich

**Antragsteller/in**

Name, Vorname/Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

**Antragsdaten**



**Erklärung der/des Antragstellerin/s zum Antrag mit der easy-Online-Kennung auf Gewährung einer Zuwendung**

easy-Online-Kennung

Zu meinem/unserem Antrag erkläre/n ich/wir:

1) Außer der hier beantragten De-minimis-Beihilfe wurden innerhalb des laufenden und der letzten zwei Steuerjahre folgende De-minimis-Beihilfen **für mein/unser gesamtes Unternehmen (dieses oder andere Vorhaben)** bewilligt:

Soweit zutreffend bitte vollständig digital ausfüllen:

| Datum des Bewilligungsbescheids/Vertrags | Beihilfegeber und Aktenzeichen | Rechtsgrundlage:<br>- De-minimis-VO <sup>1</sup><br>- DAWI-De-minimis-VO<br>- Fischerei-De-minimis-VO<br>- Agrar-De-minimis-VO | Form der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Bürgschaft, Darlehen) | Förder-summe (Euro) | Beihilfe-betrag bzw. Subventionswert (Euro) |
|--|--------------------------------|--|---|---------------------|---|
|  |                                |  |   |                     |   |
|  |                                |  |   |                     |   |
|  |                                |  |   |                     |   |
|  |                                |  |   |                     |   |

keine

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt EU L 352, 24.12.2013, S. 1; De-minimis-Verordnung).



Seite 2 von 2

2) Neben der hier beantragten Zuwendung werden folgende weiteren Beihilfen, die keine De-minimis-Beihilfen sind, **für dieses Vorhaben** in Anspruch genommen oder beantragt:

- andere Zuwendungen inkl. Förderquote und zulässiger Förderhöchstquote (bitte erläutern ggf. auf Anhang)

Erläuterungen

- keine

Die hier gemachten Angaben wurden in Kenntnis der unten beigefügten „Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen“ getätigt.

Mir/uns ist bekannt, dass die hier abgegebenen Erklärungen subventionserhebliche Tatsachen i. S. d. § 264 StGB darstellen und falsche Angaben strafrechtliche Konsequenzen haben können.

Ort, Datum

.....  
rechtsverbindliche Unterschrift(en) Bevollmächtigte(r)

Name(n), Vorname(n)



### Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen:

#### 1) Definition eines Unternehmens im beihilferechtlichen Sinn:

Der EuGH hat festgelegt, dass alle Einheiten, die rechtlich oder de facto von ein und derselben Einheit kontrolliert werden, zusammen mit der kontrollierenden Einheit als ein einziges Unternehmen angesehen werden müssen. Bezogen auf De-minimis-Beihilfen heißt das, dass es möglich sein kann, dass bspw. ein Tochterunternehmen als Teil eines Mutterunternehmens kein eigenes Unternehmen darstellt („verbundenes Unternehmen“) und daher der **De-minimis-Beihilfebetrug von 200.000 € nur einmalig der gesamten Unternehmensgruppe** zusteht. Dieser Umstand ist bei jeder Angabe über den Erhalt von De-minimis-Beihilfen zu berücksichtigen. De-minimis-Beihilfen an ein Tochterunternehmen können also dem Mutterunternehmen zuzurechnen sein und wären dann von dessen 200.000 € Beihilfehöchstbetrag abzuziehen. Die Definitionen verbundener Unternehmen gehen aus den Empfehlungen der EU-Kommission betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen hervor<sup>1</sup>.

#### 2) Feststellung des maximalen Schwellenwerts für den laufenden Antrag:

Laut der De-minimis-Verordnung können in einem Zeitraum von **drei Steuerjahren grds. 200.000 EUR** als De-minimis-Beihilfen pro Unternehmen (bzw. gesamte Unternehmensgruppe, s.o.) gewährt werden. Für Unternehmen, die im **gewerblichen Straßengüterverkehr** tätig sind, gilt abweichend eine Höchstsumme von 100.000 €. Für Unternehmen, die ausschließlich in der Fischerei oder Aquakultur, oder der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, kann die vorliegende De-minimis-Verordnung nicht zur Grundlage gemacht werden, da hier abweichende besondere De-minimis-Verordnungen existieren.

#### 3) DAWI-De-minimis-Beihilfen:

Möglich ist eine Kombination mit DAWI-De-minimis-Beihilfen (z.B. für die Erbringung von lokalen ÖPNV-Leistungen). Nach Art. 5 Abs. 1 der De-minimis-Verordnung können Beihilfen nach dieser Verordnung mit **DAWI-De-minimis-Beihilfen bis zu einem Höchstbetrag von 500.000 EUR** kombiniert werden, für De-minimis-Beihilfen im Übrigen gilt der unter 2. genannte Schwellenwert. Daraus folgt, dass DAWI-De-minimis-Beihilfen bis zu 300.000 EUR bei der Prüfung der Einhaltung des Schwellenwerts von 200.000 EUR nach dieser Verordnung nicht zu berücksichtigen sind. Dagegen sind DAWI-De-minimis-Förderungen, die 300.000 EUR überschreiten, wie alle weiteren De-minimis-Förderungen vom maximalen Schwellenwert nach der vorliegenden De-minimis-Verordnung abzuziehen.

---

<sup>1</sup> Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, (Amtsblatt EU L 124, 20.05.2003 S. 0036 - 0041)